Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion

Eing.: 30.04.2020

Ltg.-1079/A-4/141-2020

Ausschuss

Anfrage

der Abgeordneten Mag.^a Indra Collini an die Landeshauptfrau-Stellvertreter für Energie, Landeskliniken und Landwirtschaft Dr. Stephan Pernkopf gemäß § 39 Abs. 2 LGO 2001

betreffend: "Wie halten Sie es mit der EVN, Herr Landesrat?"

Wie zu Jahreswechsel den Medien entnehmbar war, hat der Oberste Gerichtshof (OGH) eine Preiserhöhungsklausel des niederösterreichischen Energieanbieters EVN AG für unzulässig erklärt. Konsumentenschützer hatten den Energieversorger geklagt und forderten eine Rückzahlung an die Kunden innen. Dieses Urteil betrifft auch weitere große Energielieferanten in Österreich.

"Auch andere Energieversorger verwenden noch immer eine entsprechende Klausel. Wir erwarten, dass auch sie diese fehlerhafte Klausel umgehend ändern und ebenfalls ihre Kunden rückwirkend entschädigen", so VKI-Jurist Hirmke.

(Quelle: Internet, https://help.orf.at/stories/2992586/, zuletzt besucht 28.02.2020)

Mit GZ: 30b139/19s wies der OGH die Revision der EVN zurück und folgt damit der Beurteilung der vorhergehenden Instanz (LG Wr. Neustadt).

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des OGH hält - wie das LG Wr. Neustadt ausführt - auch die von der EVN hier verwendete Klausel einer Prüfung nach § 6 Abs 3 KSchG und § 879 Abs 3 ABGB nicht stand: Der vorliegenden Klausel fehlt es an einer Konkretisierung von Art und Ausmaß der möglichen Preisänderung, um den Kunden in die Lage zu versetzen, sich ein klares Bild über mögliche Änderungen der Preiskalkulation zu machen. Es bestehen keine Kriterien, an die die Vornahme der Preisänderung durch die EVN geknüpft ist. Zudem bleibt der Umfang einer möglichen Änderung des vom Kunden zu entrichtenden Preises völlig unklar; weder enthält die angefochtene Klausel eine Deckelung noch bestimmt sie Anlass, Zeitpunkt oder Voraussetzungen der Preisänderungen. Die Klausel vermittelt dem Kunden ein unklares Bild seiner vertraglichen Position und ist daher als intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG zu qualifizieren. Bei Auslegung im kundenfeindlichsten Sinn räumt die in Rede stehende Klausel der EVN insgesamt die Möglichkeit ein, das Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung über eine Zustimmungsfiktion erheblich zu ihren Gunsten zu verschieben und die Position des Vertragspartners zu entwerten. Sie ist damit gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB.

(Quelle: Internet, Verbraucherrecht.at, https://verbraucherrecht.at/cms/index.php?id=49&tx ttnews%5Btt news%5D=4190&cHash= af512a6ff15358de0c79419cf3ad0c91, zuletzt besucht am 28.02.2020)

In Reaktion auf die nunmehr bestehende Judikatur, bietet die EVN AG ihren Kund innen eine Bonuspunkteaktion an und "verkauft" ihnen die nunmehr verpflichtende Aufrollung der Preiserhöhung als "Gute Nachricht".

Die Kund innen können dabei aus folgenden Varianten wählen:

- Sie können für "zahlreiche interessante Produkte und Dienstleistungen" im EVN-Shop zur Bezahlung aufgewendet werden, oder
- mit erheblicherem Aufwand "als einmalige Gutschrift per Banküberweisung" zurückgefordert werden, aber

• die Möglichkeit einer "Gutschrift zur Jahresabrechnung" besteht explizit nicht.

Des Weiteren wurde den Kund_innen in zitiertem Schreiben mitgeteilt, dass sie, sofern sie mit einer bloßen Gutschrift der "Bonuspunkte" auf ihrem "Bonuspunktekonto" einverstanden wären, nichts weiter zu veranlassen hätten, wobei die **Bonuspunkte** zukünftig für **3 Jahre gültig** wären und **danach verfallen** würden.

Zusammengefasst lässt sich also festhalten - entweder man führt die zu hoch einbehaltenen Gebühren durch Einkaufen im EVN Shop wieder an das Unternehmen zurück, man unterzieht sich einem komplizierteren Verfahren zur Rücküberweisung oder man tut gar nichts und verliert nach einer 3-jährigen Frist den Anspruch auf die unzulässig einbehaltenen Gebühren...

Vor allem die Unmöglichkeit, sich im Wege der Jahresabrechnung, zu viel bezahlte Beträge einfach gegenrechnen zu lassen, erscheint aus Sicht der rund 800.000 Kund_innen in Niederösterreich als Farce, die darauf abzielt, so viel wie möglich der zu hoch eingehobenen Gebühren im Unternehmen zu belassen.

Die Gefertigte stellt daher an den Landeshauptfrau-Stellvertreter für Energie, Landeskliniken und Landwirtschaft Dr. Stephan Pernkopf folgende

Anfrage

- 1. Sind Ihnen die Vorgänge rund um das OGH Urteil bekannt?
- 2. Seit wann wissen Sie von der unzulässigen Preisanpassungsklausel bei der EVN AG?
- 3. Gab es seitens der EVN AG in dieser Angelegenheit eine Kontaktaufnahme mit Ihnen als Zuständigen für "rechtliche Angelegenheiten des Energiewesens und der Energiewirtschaft und damit zusammenhängende Preisangelegenheiten"?
 - a. Wenn ja, wann?
- 4. Gab es Ihrerseits in dieser Angelegenheit eine Kontaktaufnahme mit der EVN AG?
 - a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- 5. Wie beurteilen Sie das "Bonuspunkteprogramm", welches die EVN AG ihren Kund_innnen als Kompensationsmodell vorschlägt?

- 6. Werden Sie sich, als Zuständiger für "rechtliche Angelegenheiten des Energiewesens und der Energiewirtschaft und damit zusammenhängende Preisangelegenheiten" bei der EVN AG gegen den drohenden Anspruchsverlustes auf die, durch eine rechtswidrige Preiserhöhungsklausel entstandenen Überzahlungen der Kund_innen einsetzen?
 - a. Wenn ja, wie?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- 7. Wie viele Kund_innen sind nach Ihrer Kenntnis von den Überzahlungen betroffen?
- 8. Auf welche Summe belaufen sich die, infolge der rechtswidrigen Preisanpassungsklausel akkumulierten Gebühren?
- 9. Laut einer einschlägigen Internet-Plattform (www.durchblicker.at) gibt es über 60 Stromanbieter in Niederösterreich. Wie stellen Sie, als Zuständiger für "rechtliche Angelegenheiten des Energiewesens und der Energiewirtschaft und damit zusammenhängende Preisangelegenheiten" in Ihrer politischen Verantwortung sicher, dass Kund_innen in Niederösterreich nicht von ähnlichen Preisanpassungsklauseln betroffen sein können?

Mag.^a Indra Collini